# Statuten Rhythmische Gymnastik TV Thun

### I. Name und Sitz

Name

Art. 1

Die Rhythmische Gymnastik TV Thun (abgekürzt RG TV Thun) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Sitz

Art. 2

Rechtsdomizil der RG TV Thun ist Thun.

II. Zweck

Zweck

Art. 3

Fördert das Turnen nach den Richtlinien des Ressorts der Rhythmischen Gymnastik des STV (Schweizer. Turnverband).

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Verhältnis zum Dachverein TV Thun

Verhältnis

Art. 4

Die RG TV Thun ist dem Dachverein TV Thun als Abteilung angeschlossen.

Statuten

Art. 5

Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für die RG TV Thun verbindlich.

Die vorliegenden Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Dachverein TV Thun stehen. Im Widerspruchsfall gelten die Statuten des Dachvereins TV Thun.

Statuten und Statutenänderungen von RG TV Thun müssen dem Gesamtvorstand

des Dachvereins TV Thun zur Genehmigung unterbreitet werden.

Mitgliedschaft

Art. 6

Alle Mitglieder von RG TV Thun ab dem 16. Lebensjahr sind Mitglieder beim Dachverein TV Thun.

Beitragspflicht

Art. 7

Alle Mitglieder von RG TV Thun ab dem 16. Lebensjahr haben dem Dachverein TV Thun die durch die Hauptversammlung des Dachvereins festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Rechte

Art. 8

Die RG TV Thun kann beim Gesamtvorstand des TV Thun Unterstützung beantragen (z.B Organisation von Anlässen).

Pflichten

Art. 9

RG TV Thun unterstützt den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also dem Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen.

Sie legen ihm jährlich Rechenschaft ab:

Thun, 25. 08.2013

- A. Jahresbericht
- B. Tätigkeitsprogramm

Beschlüsse, die den Dachverein TV Thun betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

# IV. Zugehörigkeit zu Veränden

### Verbände

### Art. 10

Die RG TV Thun ist Mitglied beim TBO (Turnverband Berner Oberland) und STV (Schweiz. Turnverband).

# V. Mitgliedschaft

# Mitglieder-Kategorien

### Art. 11

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktive
- B. Ehrenmitglieder
- C. Passive

### **Eintritt**

#### Art. 12

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Mädchen bis zum 16. Lebensjahr können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von der RG TV Thun als Mitglieder aufgenommen werden.

### **Austritt**

### Art. 13

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich, nur auf das Ende des Semesters möglich.

Der Austritt ist vor dem Beginn des nächsten Semesters schriftlich einzureichen.

#### Gönner

#### Art. 14

Gönner unterstützen die RG TV Thun ideell oder finanziell, sind jedoch nicht Mitglieder. Gönner haben Anrecht auf die Zustellung des Vereinsorgans, gegen eine allfällige Kostenbeteiligung.

### Streichung

### Art. 15

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben.

Die betreffenden Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.

### **Ausschluss**

### Art. 16

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen der RG TV Thun verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist Ihnen zu

eröffnen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Hauptversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

# VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimm- und Wahlrecht

Art. 17

Mitglieder sind ab Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Vereinsstatuten

Art. 18

Jedes neu eintretende Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Statuten.

Beachtung der Statuten und der Beschlüsse Art. 19

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und seine Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes und des Abteilungsvorstandes zu beachten.

Beitragspflicht Thun RG Thun Art. 20

Alle Mitglieder haben die durch die Hauptversammlung der RG TV Thun festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

# VII. Leitung des Vereins

Organe

Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- A. die ordentliche Hauptversammlung
- B. die ausserordentliche Hauptversammlung
- C. der Vorstand
- D. die Revisoren

Hauptversammlung

Art. 22

Das oberste Organ der RG TV Thun ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand anfangs jeden Jahres einberufen.

Geschäfte

Art. 23

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- B. Genehmigung der Jahresberichte
- C. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- D. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz des Vereins
- E. Genehmigung des Revisionsberichtes
- F. Genehmigung des Voranschlages des Vereins
- G. Wahlen:
  - a. des Vereinspräsidenten
  - b. des Vorstandes
- H. Anträge der Mitglieder
- I. Verschiedenes

### Ausserordentliche

Art. 24

### Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung während eines Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

### **Einberufung HV**

### Art. 25

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Alle in dieser Form einberufenen Hauptversammlungen sind beschlussfähig.

# Durchführung HV

#### Art. 26

Über die bekannt gegebenen Traktanden wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit geheime Abstimmungen beschliessen. Rückkommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. In offener Abstimmung bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende Stichentscheid.

### Vorstand

### Art. 27

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Präsident/in
- B. Kassier/in
- C. Technische Leitung / Cheftrainer/in

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A. Anwendung der Statuten
- B. Vertretung des Vereins nach aussen (Verbände, Behörden, Institutionen und Presse)
- C. Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- D. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Hauptversammlung
- E. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- F. Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung des Vereins
- G. Koordination und Vorbereitung von Vereinsanlässen
- H. Erlass von Pflichtenheften
- I. Wahl der Delegierten für die Versammlung der Verbände
- J. Vorbereitung und Durchführung von Propagandaaktionen

# Zeichnungs-Berechtigung

### Art. 28

Der Vereinspräsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Im Übrigen ist jeder Mitarbeiter auf seiner Stufe, innerhalb seines Kompetenzbereiches, zeichnungsberechtigt.

## Dringliche Geschäfte

### Art. 29

Dringliche, in die Kompetenz der Hauptversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der folgenden Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und in der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### Einberufung

#### Art. 30

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand, ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Protokoll geführt.

# Rechnungs-Revisoren

### Art. 31

Für die Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, der Vermögensbestände und Investitionen über sämtliche Werte, sind die Revisoren zuständig.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über Ihren Befund erstatten die Revisoren der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

### VIII. Finanzen

### Einnahmen

### Art. 32

Die Einnahmen der Rhythmischen Gymnastik TV Thun bestehen aus:

- A. Mitgliederbeiträgen von Gymnastinnen
- B. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- C. Überschüssen aus Anlässen
- D. Legaten und Vermächtnissen, sofern sie nicht für bestimmte Zwecke festgelegt sind
- E. Zinsen des Vermögens
- F. übrige Einnahmen

### Geschäftsjahr

### Art. 33

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Zahlungsfrist

### Art. 34

Die Mitgliederbeiträge werden ½-jährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen.

### Ausgaben

### Art. 35

Die Ausgaben der RG TV Thun richten sich nach dem durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlages und bestehen im Wesentlichen aus:

- A. Beitrag an den Dachverein TV Thun
- B. Verbandsbeiträgen

- C. Verwaltungskosten
- D. Wettkampf- und Turnfestkosten
- E. Materialanschaffungen
- F. Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und Trainerinnen
- G. Übrigen Ausgaben

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Hauptversammlung zur Verfügung.

### IX. Verschiedenes

### Statuten

#### Art. 36

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet. Die Revision ist von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschliessen.

### Auflösung

### Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter neun gesunken ist, keine Trainerinnen oder zu wenige Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

Für die Vermögenszuweisung gelten die Bestimmungen des STV bzw. des TBO.

# Inkraftsetzung

### Art. 38

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29.08.2013 angenommen worden und treten mit Genehmigung durch den TBO sofort in Kraft.

Thun, 29.08.2013

Die Präsidentin RG TV Thun

Die Kassierin RG TV Thun

Genehmigt durch den Gesamtvorstand des Dachvereins Turnverein Thun

Thun, 29.08.2013

Der Präsident TV Thun

Der Vizepräsident TV Thun